Bekanntmachung der
Benutzungs- und Entgeltordnung
für die öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Lieser
vom 12.11.2026

§ 1 Geltungsbereich und öffentliche Einrichtungen

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung, Benutzung und Entgeltpflicht für die öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Lieser.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen dienen vorrangig der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben sowie der Förderung des örtlichen Gemeinschafts-, Vereins-, Sport-, Jugend- und Kulturlebens.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Die Überlassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des jeweiligen Überlassungsvertrages.

(5) Nachfolgende öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

Turnhalle mit

a) Regieraum,

b) Toilettenanlagen,

c) Umkleide- und Duschräumen,

d) Geräteraum sowie

e) Küche;

Vereinszentrum mit

a) Veranstaltungs- und Aufenthaltsräumen,

b) Küche sowie

c) Toilettenanlagen;

Gruppenraum mit

a) Küche sowie

b) Toilettenanlagen;

Sitzungssaal mit

a) Toilettenanlagen;

Jugendraum mit

a) Toilettenanlagen;

Toilettenwagen mit

a) Damen- und Herrenbereich;

Grillhütte mit

a) Sitzgruppe und zugehörigem Außengelände;

Leichtbauhalle mit

a) den dazugehörigen Räumen und Nebenflächen, soweit diese als Ersatz- oder Ergänzungsräumlichkeiten für die Turnhalle oder das Vereinszentrum genutzt werden.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der vorgenannten, öffentlichen Einrichtung sind die in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelte zu bezahlen.

§ 3 Überlassung, Antrag und Vertragsschluss

(1) Die Ortsgemeinde Lieser ist allgemein ermächtigt, mit der nutzenden Person/dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Nutzungsvertrag abzuschließen und das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung festzusetzen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Lieser als Eigentümerin und der nutzenden Person/dem Veranstalter ist privatrechtlich.

(3) Ein entsprechender Antrag (schriftlich, telefonisch oder elektronisch) für Veranstaltungen sollte rechtzeitig im Voraus bei der Ortsgemeinde Lieser eingehen. Dabei sind die Art und die Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Aufbauarbeiten und das Abhalten von Proben zu einer Veranstaltung und die damit verbundene Nutzung der Räume müssen

im Antrag besonders erwähnt sein und bedürfen der Zustimmung. Hierbei ist nach Möglichkeit auf die Dauerbelegung Rücksicht zu nehmen.

(4) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

(5) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Ortsgemeinde Lieser unverbindlich.

§ 4 Rücktritt

Die Ortsgemeinde Lieser kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Lieser zu befürchten ist;
d) Reparaturarbeiten, technische Defekte, u.a. eine Benutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich machen.

§ 5 Übergabe der Räume

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand, rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung von der Ortsgemeinde Lieser der verantwortlichen Veranstaltungsleitung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei der Ortsgemeinde Lieser geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Benutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Hausrecht und Weisungsbefugnis

(1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen sowie auf den dazugehörigen Außenflächen steht der Ortsgemeinde Lieser und den von ihr beauftragten Personen zu.

(2) Den Anordnungen der Ortsgemeinde Lieser und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zur Vermeidung von Schäden sowie zur Einhaltung des Brandschutzes.

§ 7 Pflichten und Aufgaben der nutzenden Person/des Veranstalters

(1) Die nutzende Person ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung oder Veranstaltung verantwortlich. Sie hat während der gesamten Nutzungszeit eine volljährige, verantwortliche und erreichbare Person zu benennen und sicherzustellen, dass diese vor Ort oder jederzeit kurzfristig

erreichbar ist. Ohne die verantwortliche Vertrauensperson ist das Betreten der öffentlichen Einrichtungen nicht gestattet.

(2) Die nutzende Person trägt das Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten. Sie hat alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen und Auflagen einzuhalten sowie erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung – je nach Art der öffentlichen Einrichtungen - zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für den im Überlassungsvertrag angegebenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzung für parteipolitische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

(5) Jeder Schaden an den Einrichtungsgegenständen und Geräten ist von der zu nutzenden Person/dem Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort der Ortsgemeinde Lieser zu melden.

(6) Die nutzende Person hat die Einrichtungen, das Inventar, die Geräte, die Zugangswege und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Schäden, Mängel und Verunreinigungen sind der Ortsgemeinde Lieser unverzüglich mitzuteilen.

(7) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Einrichtungen einschließlich der Nebenräume, Außenflächen und Zugangsbereiche besenrein, aufgeräumt und in dem bei Übernahme vorgefundenen Zustand zurückzugeben. Tische, Stühle, sonstiges Inventar und Geräte sind an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(8) Hausübliche Abfallmenge sind im Entgelt erhalten; bei größeren Abfallmengen hat die zu nutzende Person selbst für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu sorgen und die Kosten zu tragen. Kommt die nutzende Person ihrer Reinigungs- oder Rückgabepflicht nicht oder nicht ausreichend nach, ist die Ortsgemeinde Lieser berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der nutzenden Person/dem Veranstalter durchführen zu lassen. Dies gilt auch für die Beseitigung zurückgelassener Gegenstände und Abfälle.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die nutzende Person hat die in den Einrichtungen vorhandenen Brandschutz- und Rettungseinrichtungen funktionsfähig und jederzeit zugänglich zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrzufahrten, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, Schaltkästen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen weder verstellt, verhängt, verschlossen oder noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

(2) Die jeweils für die einzelne Einrichtung festgesetzte zulässige Höchstbelegung darf nicht überschritten werden.

(4) Soweit die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften auf die konkrete Nutzung Anwendung finden, sind diese von der nutzenden Person/dem Veranstalter zu beachten.

(5) Das Rauchen und der Konsum von Drogen ist in den öffentlichen Einrichtungen untersagt. Die zu nutzende Person hat Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen

Bestimmungen halten. Kommt der Benutzer seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 € von dem Benutzer erhoben werden.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.

(7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den geschlossenen Räumen nicht abgebrannt werden.

(8) Im Bereich der Grillhütte ist offenes Feuer ausschließlich in den hierfür vorgesehenen und bestimmungsgemäß nutzbaren Feuer- oder Grillstellen zulässig. Die nutzende Person hat die geltenden Waldbrandwarnstufen, behördlichen Anordnungen und sonstigen örtlichen Einschränkungen zu beachten. Bei erhöhter Brandgefahr kann die Ortsgemeinde Lieser die Nutzung von Feuer- und Grillstellen untersagen.

(9) Die zu nutzende Person beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(10) Die zu nutzende Person/der Veranstalter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).

§ 9 Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

(1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, den Anordnungen der Aufsichtspersonen oder des Trägers der öffentlichen Einrichtungen nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

(2) Der Träger ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss von der Benutzung ausgesprochen werden. Den Betroffenen ist in jedem Fall Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Träger nicht. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.

(4) Die nutzende Person stellt die Ortsgemeinde Lieser von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt auch für alle Schäden, die
    a) dadurch entstehen können, dass die zur entsprechenden Einrichtung führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut oder nicht ordnungsgemäß ausgeleuchtet sind.
    b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Einrichtung verursacht werden.

(5) Die nutzende Person verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Träger, einschließlich der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Träger sowie dessen Bediensteten und Beauftragten.

(6) Die nutzende Person ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung (sofern erforderlich) abzuschließen und dies gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(7) Die nutzende Person haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Nutzung.

(8) Die Haftung der Ortsgemeinde Lieser für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist die nutzende Person auf Verlangen der Ortsgemeinde Lieser zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt die nutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde Lieser berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der nutzenden Person/dem Veranstalter durchführen zu lassen.

(2) Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.

(3) Die nutzende Person/der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 2 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Die nutzende Person/der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Lieser, den 12.11.2026

Gez. Christian Büscher

(Ortsbürgermeister)

Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Lieser

1. Nutzungsentgelt

	Nutzungsart	Nutzfläche in m²	Pauschalbetrag (€)
Turnhalle		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	kulturelle Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	kommerzielle Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	karitative Veranstaltungen		**miet- und nebenkostenfrei**
	Schul- und Vereinssport		**miet- und nebenkostenfrei**
	Freizeitsport		**miet- und nebenkostenfrei**

Vereinszentrum		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**75€**
	kulturelle Veranstaltungen		**75 €**
	kommerzielle Veranstaltungen		**75 €**
	karitative Veranstaltungen		**miet- und nebenkostenfrei**
	Schul- und Vereinssport		**miet- und nebenkostenfrei**
	Freizeitsport		**miet- und nebenkostenfrei**

Gruppenraum		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**keine Vermietung**

	kulturelle Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	kommerzielle Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	karitative Veranstaltungen		**miet- und nebenkostenfrei**
	Schul- und Vereinssport		**miet- und nebenkostenfrei**
	Freizeitsport		**miet- und nebenkostenfrei**

Sitzungssaal		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**Nur Sitzungen von Ortsvereinen**
	kulturelle Veranstaltungen		**Nur Sitzungen von Ortsvereinen**
	kommerzielle Veranstaltungen		**Nur Sitzungen von Ortsvereinen**
	karitative Veranstaltungen		**miet- und nebenkostenfrei**
	Schul- und Vereinssport		**miet- und nebenkostenfrei**
	Freizeitsport		**miet- und nebenkostenfrei**

Jugendraum		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**75 €**

Mobiler Toilettenwagen		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**200 € alter MTW 250 € neuer MTW 150 € für Ortsvereine**
	kulturelle Veranstaltungen		**200 € alter MTW 250 € neuer MTW 150 € für Ortsvereine**
	kommerzielle Veranstaltungen		**200 € alter MTW 250 € neuer MTW 150 € für Ortsvereine**
	karitative Veranstaltungen		**miet- und nebenkostenfrei**

Hambuchhütte		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**40 €**

Leichtbauhalle (zeitweise)		**_____ m²**	
	private Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	kulturelle Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	kommerzielle Veranstaltungen		**keine Vermietung**
	karitative Veranstaltungen		**miet- und nebenkostenfrei**
	Schul- und Vereinssport		**miet- und nebenkostenfrei**
	Freizeitsport		**miet- und nebenkostenfrei**

2. Weitere Entgeltregelungen

(1) Die Anerkennung einer karitativen Veranstaltung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ortsgemeinde Lieser.
(2) Bei kommerziellen Veranstaltungen ist im Voraus eine Kaution i.H.v. 300,00 € bei der Ortsgemeinde Lieser zu hinterlegen.

3. Nebenkosten

(1) Die Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser) werden nicht nach tatsächlichen Verbräuchen abgerechnet, sondern sind im Entgelt enthalten.
(2) Im Nutzungsentgelt ist ebenfalls die Schlüsselübergabe und -rücknahme eingerechnet.

4. Inventar

(1) Die Nutzung von der Küche, Inventar, Sportgeräten, Porzellan, Besteck und Gläsern ist im Entgelt enthalten.
(2) Das vermietete Inventar darf nur innerhalb des Gemeindegebietes, in sauberer, trockener Umgebung aufgestellt werden. Eine Nutzung im Freien ist nicht zulässig.

(3) Kosten durch Beschädigungen oder Verlust der Mietsachen werden in voller Höhe berechnet.